

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow

zum Beschluss vom 25.07.2016 über den Entwurf und die Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ umfasst den bestehenden Windpark in den Gemarkungen Groß Bünzow, Klein Bünzow und Salchow. Das Gebiet entspricht weitgehend der Abgrenzung des Eignungsgebiets Windkraftanlagen des damaligen Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RROP VP 2010) und ist mit insgesamt 17 Bestandsanlagen vollständig bebaut.

In Vorbereitung des Repowerings der sieben westlichen Anlagen wurde festgestellt, dass die Standorte aufgrund neuer Vorgaben beim Nachweis der Turbulenzen leicht verschoben werden müssen, so dass die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche für die westlichen Anlagen zu überarbeiten ist (Baufenster). Die Änderung erstreckt sich damit nur auf einen ca. 120 m breiten Streifen im Südwesten des Plangebiets mit 23,4 ha und damit auf eine vergleichsweise kleine Teilfläche des Bebauungsplans. Gleichzeitig sollen für den Änderungsbereich die bislang fehlenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu den Nebenflächen ergänzt werden.

1.

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat in der öffentlichen Sitzung am 25.07.2016 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 01.07.2016 gebilligt.

2.

Der von der Gemeindevertretung Klein Bünzow in der öffentlichen Sitzung am 25.07.2016 gebilligte Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung von 01.07.2016 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 18.08.2016 bis zum 19.09.2016

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten:

dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der abschließenden Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Grundzüge der Planung, insbesondere die Abgrenzung des Windparks sowie die Festlegung zu Art (Sondergebiet) und Maß der baulichen Nutzung (Anzahl und maximale Höhe der Anlagen), unverändert beibehalten werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB durchgeführt.

4.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Klein Bünzow, den 26.07.2016

Heike Krüger *Heike Krüger*
2. Stellv. Bürgermeister

